

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Rechtsdienst  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

30. Januar 2009 HSC

**Vernehmlassung zur Regulierung der Bücherpreise (Pa. Iv. 04.430n) – Vorentwurf der WAK-N vom 13.10.08 für ein Bundesgesetz über die Preisbindung der Bücher**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Unser Verband misst dieser Thematik eine grosse Bedeutung zu. Dies nicht nur als Herausgeber von wichtigen Publikationen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sondern auch im Wissen darum, dass eine breite Bildung über den beruflichen Bereich hinaus Lebensqualität und Verständnis schafft für das kulturelle, gesellschaftliche und politische Umfeld, in das die berufliche Tätigkeit eingebettet ist.

**I. Grundsätzliche Überlegungen**

Der KV Schweiz teilt - wie erwähnt - die Ansicht, dass das Buch ein wichtiger Träger der Kultur- und Bildungspolitik ist und als solches vom Bund geschützt und gefördert werden muss. Zu den Förderinstrumenten gehört auch die Buchpreisbindung. Diese sichert ein relativ breites Netz von Buchhandlungen, was den Zugang der Bevölkerung zu Büchern erleichtert und die Vielfalt des Angebots stärkt. Dieses Instrument ist zudem für die öffentliche Hand kostenlos.

Das vorgeschlagene Gesetz erachten wir als tauglichen Weg, der dort Leitplanken setzt, wo es zum Schutz der Unterstützung des Buches, seiner Produktion und der Absatzkanäle erforderlich ist. Der Vorschlag respektiert bestehende Instrumente wie die Selbstregulierung der Branche oder die Vorschläge der Branche für Rabatte auf Lehrmitteln oder Rabatte an Bibliotheken.

Gleichwohl muss der Entwurf unseres Erachtens in zwei zentralen Punkten verbessert bzw. geändert werden:

- Der erste Punkt betrifft die in **Art. 2** vorgesehene **Ausnahmeregelung für den grenzüberschreitenden elektronischen Buchhandel**. Diese würde den **einheimischen Buchhandel** gegenüber ausländischen Online-Anbietern sehr stark **diskriminieren**.

Wir **wehren uns** aber auch gegen den von der **Minderheit** eingebrachten **Antrag** (Art. 2 Abs. 2), **Bücher, die speziell als Lehrmittel für den Unterricht in der Schule konzipiert worden sind, vom Geltungsbereich auszuschliessen**. Die schweizerische Aus- und Weiterbildungslandschaft ist und **muss an Lehrmitteln interessiert sein**, welche – bei völliger Offenheit gegenüber internationalen Entwicklungen und Schwerpunkten – in der Lage sind, von den **Gegebenheiten „vor Ort“ auszugehen**. Angesichts des relativ kleinräumigen Absatzmarktes ist es unseres Erachtens unabdingbar, auch die Lehrmittel dem Geltungsbereich des Gesetzes zu unterstellen, droht andernfalls doch u.U. ein Verdrängungswettbewerb durch zwar noch „sprachraum-“, aber nicht mehr „länderkompatible“ Lehrmittel<sup>1</sup>.

- Die in Art. 4 formulierte **Regelung der Preisfestsetzung** zielt darauf ab, jegliche Preisüberhöhung gegenüber dem Ausland unter Missbrauchverdacht zu stellen und dem Buchhandel Preise zu diktieren. Dem Preisüberwacher soll mit einer *Allgemeinverfügung* ein Instrument in die Hand gegeben werden, mit dem die Mehrheit der Schweizer Buchhändler aus dem Markt gedrängt werden könnte. Wir sind der Ansicht, dass hier mit den vom Schweizer Buchrat vorgelegten **Alternativvorschlägen 1** (Bandbreitenmodell) und 2 (Verlegerklausel) **bessere Lösungen zur Verfügung** stehen (vgl. unten).

---

<sup>1</sup> Die von uns hier geforderte Regelung schliesst ausländische Anbieter, die auf die Schweiz ausgerichtete Lehrmittel anbieten, keineswegs vom schweizerischen Markt aus. Die Preisbindung sorgt aber dafür, dass überhaupt noch auf die Schweiz bezogene Lehrmittel angeboten werden.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Art. 1 (Zweck)

Einverstanden

### Artikel 2 (Geltungsbereich)

Hier plädieren wir für einen Einbezug auch des grenzüberschreitenden elektronischen Handels. Andernfalls führt diese Regelung zu einer Diskriminierung – und längerfristig Gefährdung - inländischer Marktteilnehmer. Die von der WAK-N angeführten „hoheitsrechtlichen Begründungen“ sind – wie die Regelungen in den umliegenden Ländern belegen - keineswegs zwingend.

- Wir plädieren dafür, die vorgesehene Ausnahme für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel ersatzlos zu streichen.

### Art. 3 (Definition von Büchern)

Wir beantragen, die sich anbahnende Entwicklung elektronischer Bücher (E-Books) einzubeziehen und die entsprechende Definition zu erweitern („Bücher: Verlagszeugnisse in gedruckter Form **sowie ihre Abbilder in elektronischer Form** und kombinierte Produkte, bei welchen das Buch in gedruckter Form die Hauptsache ist.“).

### Art. 4 (Preisfestsetzung)

#### Abs. 1

Wir sind der Ansicht, dass die Preisfestsetzung primär eine Angelegenheit des Verlags sein muss und subsidiär diejenige des Importeurs. Dies wäre im Vorschlag zu präzisieren.

#### Abs. 3

Wir teilen die Bedenken des Buchrates und sprechen uns gegen die vorgeschlagenen Kompetenzerteilung an den Preisüberwacher aus, die „zulässige Preisdifferenz mittels Allgemeinverfügung branchenweit ... festzulegen“. Die Vorgabe in Art. 4. Abs. 3 im ersten Satz „allfällige Preisüberhöhungen gegenüber den in den Nachbarländern gehandhabten Preisen“ trägt den höheren Kosten in der Schweiz (Mieten, Löhne etc.) nicht Rechnung. Weiter hätte die Vorschrift zur Konsequenz, dass die heute praktizierte Quersubventionierung von Büchern mit einer kleinen Auflage durch gut gehende Bestseller völlig unterbunden würde. Genau dies wäre aber kulturpolitisch verfehlt und dem Schutzgedanken des Gesetzes entgegengesetzt. Die Vielfalt des Angebots drohte durch diese Regelung verloren zu gehen. Wir bitten Sie, statt dessen die beiden bereits erwähnten Alternativvorschläge des Schweizer Buchrates zu prüfen: Das Bandbreitenmodell, welches ermöglichte, die Preise im Rahmen einer Bandbreite von 100 bis 120 % gegenüber dem Euro-Referenzkurs festzulegen oder – alternativ – die Verleger-

klausel, d.h. eine Vorschrift, die es den Verlegern untersagt, dem Handel einen vorgegebenen Rabatt in Prozenten zu überschreiten.

**Art. 5 (Preisbindung)**

Hier sind wir der Ansicht, dass der Handel nicht nur einen gewissen Spielraum für Preisanpassungen nach unten (- 5%), sondern auch nach oben haben sollte (+ 5%). Wir unterstützen entsprechend den ersten Minderheitsantrag (Antrag Schelbert et al).

**Art. 6 (Ausnahmen)**

Mit den in den Absätzen a) und b) vorgesehenen Rabatten für Bibliotheken und Schulen sind wir einverstanden. Der in Absatz c) geregelte Serien- und Subskriptionspreis müsste aus sachlichen Gründen in Artikel 4 geregelt werden, ist doch bei solchen u.U. auf mehrere Jahre angelegten Vorhaben nur der Verlag in der Lage, den Subskriptionspreis festzulegen.

**Art. 7 (Dauer der Buchpreisbindung)**

Wir unterstützen den Vorschlag der Kommissionsmehrheit; die Regelung entspricht derjenigen in den Nachbarländern.

**Art. 8 (Vertrieb an branchenfremde Händlerinnen und Händler)**

Wir unterstützen den Vorschlag der Kommissionsmehrheit.

**Art. 9 bis 13 (Sanktionen)**

Einverstanden. Die Regelung baut auf der Selbstregulierung auf, Sanktionen greifen erst dann, wenn die Brancheninstrumente nicht mehr genügen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr  
Zentralpräsident

lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär